



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 86.388-2b/72

Gesetzesbeschluß des Nieder-
österreichischen Landtages
vom 9. November 1972 über die
Beeidigung und äußere Kenn-
zeichnung der öffentlichen
Landeskulturwachen

Zur GZ 70 ex 1972
vom 9. November 1972

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 27. DEZ. 1972
Zl. 70/1 Pr. / G. A. Aussch.

An den
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 1972 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 9. November 1972 über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen und gleichzeitig die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluß vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung des Gesetzes gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses wird darauf hingewiesen, daß sich die österreichische Rechtssprache nicht des Ausdruckes "Zuname" (siehe § 3 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses), sondern des Ausdruckes "Familiennamen" bedient.

21. Dezember 1972
Für den Bundeskanzler:
W e i s s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Amt der NÖ. Landesregierung
Einlaufstelle

27. DEZ. 1972

Landtagssek.

Bearb.:

Bilageng
Stempel

./.